



vodafone

Vereinbarung zur weiteren Anwendung/Überführung der Inhalte der Konzernbetriebsvereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung der außertariflichen Arbeitnehmer

zwischen

der **Kabel Deutschland Holding AG**

vertreten durch den Vorstand

Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring

- nachfolgend: KHD -

und

der **Vodafone GmbH,**

vertreten durch die Geschäftsführung

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

- nachfolgend: VF -

und

dem **Konzernbetriebsrat der Kabel Deutschland Holding AG**

vertreten durch die Vorsitzende

Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring

- nachfolgend: KBR -

Präambel

Eine rechtliche Integration der VKD und/oder VKDK in die VF oder eine andere juristische Person des Konzerns der Vodafone GmbH hätte für die VKD und/oder die VKDK den Verlust der eigenen Rechtspersönlichkeit zur Folge. Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die KDH und die VF in der vorbeschriebenen Situation dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte der Konzernbetriebsvereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung der außertariflichen Arbeitnehmer bei der VKD und VKDK inhaltlich weiterhin für die von dessen Geltungsbereich erfassten Arbeitnehmer zur Anwendung kommen.

§ 1

Verpflichtung zur Fortführung

Im Falle einer rechtlichen Integration in die VF oder eine andere juristische Person des Konzerns der Vodafone GmbH, welche mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit der VKD und/oder VKDK verbundenen ist, werden die KDH und VF dafür Sorge tragen, dass die Inhalte der Konzernbetriebsvereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung der außertariflichen Arbeitnehmer bei der VKD und VKDK (derzeit i.d.F. vom 1.7.2016) trotz der Integration inhaltlich weiterhin für die von dessen Geltungsbereich erfassten Arbeitnehmer gelten.

Bedingung hierfür ist, dass dadurch keine Doppelansprüche (gemäß zwei betrieblicher/tariflicher Regelungen) für die Arbeitnehmer entstehen dürfen. In einem solchen Fall werden die Unternehmen mit den Sozialpartnern geeignete Lösungswege erörtern und entsprechende Vereinbarungen schließen.

§ 2

Schriftform/Nebenabreden

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, insbesondere dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit konstitutiv der Schriftform.

Unterföhring, den 16.08.16

Kabel Deutschland Holding AG

Unterföhring, den 18.8.16

Konzernbetriebsrat der
Kabel Deutschland Holding AG

Düsseldorf, den 16.08.16

Vodafone GmbH